



SITZUNGSVORLAGE B 2013/201/2850

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Controlling,
Beteiligungsmanagement,
Konzernabschluss
20.57.02

30.09.2013

Thomas Wulf

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Rat

Entscheidung

14.10.2013

Übernahme einer Bürgschaft

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

Sollte das von der WBO GmbH bei der Volksbank Oelde-Ennigerloh-Neubeckum eG bestehende Darlehen über den 30.11.2013 hinaus verlängert werden, gilt die gegenüber der Volksbank gewährte Bürgschaft fort.

Für den Fall der Umschuldung des o.g. Darlehens i.H.v. 1.613.794,28 EUR zu einem anderen Kreditinstitut wird eine modifizierte Ausfallbürgschaft zugunsten der darlehensgewährenden Bank i.H.v. 1.291.035,42 EUR übernommen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.11.1998 beschlossen, für Darlehen des Eigenbetriebes Beteiligungen und Bäder der Stadt Oelde, heute WBO GmbH, modifizierte Ausfallbürgschaften zu übernehmen. Mit der Bürgschaftsübernahme gewährten die Banken Konditionen wie sie für Kommunaldarlehen üblich sind.

Zum 30.11.2013 ist ein Darlehen der WBO GmbH umzuschulden. Die Stadt hatte für dieses Darlehen über ursprünglich 4.000.000,00 DM (= 2.045.167,52 EUR) die Bürgschaft übernommen. Nach dem Auslaufen der Zinsbindung am 30.11.2013 wird das Darlehen in Höhe von 1.613.794,28 EUR valutieren. Das Darlehen ist gegenüber der Volksbank Oelde-Ennigerloh-Neubeckum eG verbürgt.

Derzeit wird die Ausschreibung des Darlehens vorbereitet. Sollte es zu einem Wechsel des Darlehensgebers kommen, wäre die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft neu zu beschließen. Aufgrund von geänderten Vorgaben der EU wäre dann die Übernahme der Bürgschaft nicht mehr zu 100 %, sondern noch zu 80 % möglich. Die neue Bürgschaft wäre folglich i.H.v. 1.291.035,42 EUR zu übernehmen.

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlung des Darlehens sollte der Rat der Stadt Oelde bereits vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beschließen, die o.g. Bürgschaft zu übernehmen.

Sollte es zu keinem Wechsel des Darlehensgebers kommen, würde die ursprünglich erteilte Bürgschaft fortgelten.